

Infoblatt der Dautzcher WohnGemeinschaft I./ 2020



Der Vorstand hat das Wort

Allen Mitgliedern unseres Vereins wünschen wir noch ein gesundes Neues Jahr, auch wenn schon wieder fast ein Vierteljahr vergangen ist.

Es geht wahrscheinlich inzwischen allen Generationen so, dass man den Eindruck hat, die Zeit vergeht immer schneller. Und es ist ja auch beeindruckend, was in den ersten Wochen des neuen Jahres passiert ist.

Da ist nicht nur die chaotische Wahl in Thüringen, der Semper-Opernball in Dresden mit seiner seltsamen Ordensvergabe, das fast schon frühlinghafte Wetter und vieles andere mehr, was sich binnen kürzester Zeit ereignet hat.

Auch in unserer Siedlung war wieder viel los. In der vergangenen Weihnachtszeit konnten wir zum Weihnachtsmarkt und unserer Jahresabschlussfeier wieder sehr viele Gäste begrüßen, die uns damit natürlich bestätigen, dass unser Engagement für unseren Verein honoriert und angenommen wird.

Das spiegelt sich auch in unseren Mitgliedszahlen wider. Inzwischen haben wir 107 Mitglieder. Das entspricht einem enormen Zuwachs gegenüber den 68 Mitgliedern im Jahr 2015. Allein 2019 konnten wir 13 Neumitglieder gewinnen, bei nur einer Kündigung. Und im gerade erst begonnenen Jahr haben auch schon wieder 4 Bewohner unseres Wohngebietes ihre Mitgliedschaft erklärt.

Auf diesem Weg begrüßen wir nun auch unsere neuen Mitglieder ganz herzlich und würden uns freuen, viele Anregungen, aber auch Angebote zur Unterstützung bei der weiteren Vereinsarbeit zu erhalten

Auch zur letzten Jahresabschlussfeier hat uns das Kinderheim „Clara Zetkin“ wieder mit einem tollen Märchenspiel zur Jahresabschlussfeier erfreut. Zu bedauern war nur das „arme Hänsel“, welches von der „bösen Hexe“ bedroht wurde. Wo war nur Gretel?

Gemeinsam mit unseren vielen Helfern haben wir uns für das neue Jahr wieder eine Reihe von Aktivitäten vorgenommen, über die wir natürlich unsere Vereinsmitglieder und Gäste anlässlich der turnusmäßigen **Mitgliederversammlung am 23.04.2020** rechtzeitig informieren werden. Die entsprechenden Einladungen dazu erhalten alle Mitglieder termingerecht. Vorab wird aber schon einmal angekündigt, dass sich alle auf unser Frühlingfest am 16.05.2020 freuen dürfen. In diesem Jahr werden wir auch wieder das Herbstfest durchführen, nachdem es letztes Jahr leider auf Grund des unmittelbar davor stattgefundenen Betreiberwechsels in der Gaststätte ausfallen musste.



Zu einer Tradition entwickelt sich hoffentlich auch unsere Vereinsbusfahrt, die uns, wie schon angekündigt, am 06.06.2020 ins Erzgebirge nach Oederan in den schönsten und ältesten Miniaturen Park der Welt führt.



Über 210 handgefertigten Modelle mit ihren liebevollen Details, ca. 1.300 geschnitzte Figuren, Häuser-, Brücken-, Bahnen- und Pflanzenarrangements erzählen spannende Geschichten.

Und bei der Besichtigung des Parks bleibt es nicht. Anschließend werden die Teilnehmer noch zur Fa. Wendt & Kühn, den Erfindern der Grünhainicher Engel entführt, die mit ihren grünen Flügeln und jeweils 11 weißen Pünktchen seit inzwischen fast 100 Jahren bekannt und beliebt sind.

Und auf ein zünftiges Frühstück unterwegs dürfen sich alle Mitreisenden natürlich auch wieder freuen. Die Termine für den Verkauf der Reisetickets werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Kleine Rechtsecke

Nachfolgend wird über einige ausgewählte Gesetzesänderungen informiert, die insbesondere für Privatpersonen wichtig sind.

Mindestlohn steigt

Seit Januar müssen Arbeitgeber mindestens 9,35 Euro brutto pro Stunde bezahlen – statt wie bisher 9,19 Euro. Auch etliche Branchenmindestlöhne sind gestiegen, zum Beispiel im Elektroh Handwerk, im Dachdeckerhandwerk, im Gebäudereinigerhandwerk und in der Pflegebranche.

Weitere Hinweise dazu können unter: https://www.boeckler.de/pdf/ta_mindestloehne.pdf nachgelesen werden.

Mindestgehalt für Azubis

Auszubildende erhalten seit 1. Januar 2020 laut Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung eine Mindestvergütung. Arbeitgeber müssen ihnen im ersten Ausbildungsjahr mindestens 515 Euro pro Monat zahlen, 2021 steigt dieser Betrag auf 550 Euro, 2022 auf 585 Euro und 2023 auf 620 Euro. Zudem erhöht sich die Mindestvergütung im zweiten Ausbildungsjahr um 18 Prozent, im dritten um 35 Prozent und im vierten um 40 Prozent. **Ausnahme:** Arbeitgeber und Gewerkschaften treffen für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen.

Ausbildung in Teilzeit öfter möglich

Bislang dürfen nur leistungsstarke Auszubildende, die alleinerziehend sind oder Angehörige pflegen, eine Ausbildung in Teilzeit absolvieren. Künftig steht dieser Weg jedem offen, wenn sich Azubi und Ausbildungsbetrieb einig sind.

Steuervorteile für privat genutzte E-Dienstwagen

Wer einen E- oder Hybrid-Dienstwagen auch privat nutzt, muss monatlich nicht mehr ein Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern, sondern nur noch 0,5 Prozent. Bei E-Autos, die brutto weniger als 40.000 Euro kosten, sind sogar nur noch 0,25 Prozent des Listenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Dienstfahrräder bleiben steuerfrei

Seit 2019 ist die Überlassung eines Dienstrades durch den Arbeitgeber für den Mitarbeiter steuerfrei. Auch diese Regelung wird bis 2030 verlängert. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für herkömmliche Räder als auch für Pedelecs.

Änderung der Straßenverkehrsordnung

Eine Novelle der Straßenverkehrsordnung soll unter anderem die Situation von Radfahrern verbessern. Unter anderem gilt nun: Wer einen Radfahrer, Fußgänger oder ein Kleinstfahrzeug überholt, muss innerorts mindestens 1,5 Meter Abstand halten, außerorts zwei Meter. Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen müssen zudem innerorts beim Rechtsabbiegen mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Außerdem gilt ein generelles Haltverbot auf Schutzstreifen für Radfahrende.

Dienstreisen: Höhere Verpflegungspauschalen

Wer dienstlich unterwegs ist, konnte bislang eine Verpflegungspauschale von 24 Euro pro Tag und 12 Euro für An- und Abreisetage sowie Tage ohne Übernachtung und mehr als acht Stunden steuerlich geltend machen. Diese Beträge steigen in 2020 laut Jahressteuergesetz 2019 auf 28 und 14 Euro.

Steuererklärung bei Kapitaleinkünften

Alle Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten haben, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung einreichen.

Änderung der Steuerklassen mehrfach möglich

Ehepartner können laut Bürokratieentlastungsgesetz III künftig unbeschränkt häufig im Jahr eine Änderung der Steuerklasse beantragen. Dies soll verheirateten Steuerzahlern eine größere Flexibilität gewähren, da sich die Voraussetzungen für die Wahl der günstigsten Steuerklasse im Laufe eines Jahres ändern können – etwa, wenn ein Partner stirbt oder den Job verliert.

Höherer Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag wurde im Januar auf 2586 Euro oder bei zusammen veranlagten Eltern auf 5172 Euro erhöht.

Betriebsrenten: Freibetrag für Krankenkassenbeiträge

Betriebsrentner erhalten seit 1.1.2020 einen Freibetrag von 159,25 Euro, auf den sie keine Krankenkassenbeiträge zahlen müssen. Dieser Freibetrag wird jährlich angepasst. Liegt die Betriebsrente darüber, werden nur auf den Differenzbetrag Krankenkassenbeiträge fällig.

Zuschüsse für Sanierungen und moderne Heizungen

Seit 1. Januar 2020 sollen Eigenheimbesitzer, die eine mehr als zehn Jahre alte Immobilie selbst nutzen und energetisch sanieren lassen, einen Steuerbonus in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen erhalten – verteilt über drei Jahre. Auch Kosten für Energieberater können abgesetzt werden. Die Regelung soll bis 31. Dezember 2029 gelten.

Inanspruchnahme für Pflegekosten der Eltern

Wer weniger als 100.000 Euro/Jahr brutto verdient, wird ab 2020 nicht mehr für die Pflegekosten der Eltern zur Kasse gebeten.

Wiederholungsrezept kommt

Ab 1. März 2020 gilt das Wiederholungsrezept: Wer ein Arzneimittel kontinuierlich benötigt, kann sich dieses dann bis zu drei Mal innerhalb eines Jahres nach Ausstellungsdatum bei Apotheken holen.

(Quelle: MDR Sachsen-Anhalt)

ABC der Finanz- und Versicherungswelt

Gliedertaxe – es klingt beängstigend und bedarf der Vorsorge!

Damit möchte keiner rechnen. Aber mitunter sind bei einem Unfall die Verletzungen so gravierend, dass der Betroffene Körperteile verliert. Auch Sinnesorgane oder innere Organe könnten dauerhaft nicht mehr funktionieren. Die private Unfallversicherung springt in so einem Fall ein - wie viel sie zahlt, richtet sich unter anderem nach der sogenannten Gliedertaxe.

Was genau ist diese Gliedertaxe?

Die Gliedertaxe ist eine Klausel in den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB), die Bestandteil des Versicherungsvertrags sind. Von diesem Invaliditätsgrad hängt ab, in welcher Höhe eine Leistung auf Basis der vereinbarten Versicherungssumme ausbezahlt wird. Der Versicherer ordnet Gliedmaßen, Sinnesorganen und teilweise auch den inneren Organen für deren Verlust oder dauernde Invalidität feste Prozentsätze zu.

Sind die Bemessungswerte bei allen Anbietern gleich?

Nein. "Jeder Unfallversicherer bestimmt seine Gliedertaxe selbst".

Was gilt bei Teilverlust?

Ein vollständig funktionsunfähiger Arm bedeutet einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 7 Prozent - also einem Zehntel von 70 Prozent. "Abzüge gibt es auch dann, wenn Krankheiten oder Gebrechen am Verlust oder der Funktionsunfähigkeit mitgewirkt haben".

Ob und zu welchem Anteil das der Fall ist, stellt ein medizinischer Gutachter fest. Wie berechnet sich letztlich die gezahlte Summe?

Ein Beispiel:

Angenommen, die Invaliditätssumme von 100.000 Euro wurde vereinbart. Nun ist ein Daumen der versicherten Person bei einem Unfall vollständig verloren gegangen oder zu 100 Prozent beeinträchtigt. Die vertraglich vereinbarte Gliedertaxe für Verlust oder Funktionsunfähigkeit des Daumens beträgt 20 bis 30 Prozent.

Die Entschädigung beläuft sich auf 20 bis 30 Prozent von 100.000 Euro, also 20.000 bzw. 30.000 Euro. "Bei einer Gebrauchsminderung des Daumens von 50 Prozent" wird von den genannten Prozentsätzen nur die Hälfte an Entschädigung gezahlt.

Addieren sich bei mehreren Verletzungen die Invaliditätsgrade?

Ja, wenn sie an unterschiedlichen Gliedmaßen auftreten, zum Beispiel rechtes Handgelenk, linkes Bein und ein Auge. Dann legt ein medizinischer Gutachter den Invaliditätsgrad für jede einzelne Verletzung fest. Von jedem Invaliditätsgrad werden eventuelle Krankheiten oder Vorschädigungen abgezogen und dann die Ergebnisse addiert. Der Invaliditätsgrad kann aber nicht mehr als 100 Prozent betragen.

Sind unterschiedliche Stellen derselben Gliedmaßen dauerhaft verletzt, etwa bei Verlust des rechten Fingers, Versteifung des rechten Handgelenks und Beeinträchtigung des gesamten rechten Arms, legt der Versicherer den Invaliditätsgrad auf Basis des gesamten Armes fest. Die einzelnen Verletzungen werden aber natürlich mit berücksichtigt.

Wie hoch sollte die Invaliditätsgrundsumme sein?

Das ist von Fall zu Fall verschieden. "Wichtig ist, sich individuell beraten zu lassen".

Wie wichtig ist die Progression?

Vereinbaren Versicherer und Kunde bei Vertragsabschluss eine Progression, steigen die Versicherungsleistungen bei höheren Invaliditätsgraden deutlich an. Bei Vollinvalidität kommt ein Vielfaches der Versicherungssumme zusammen. Eine Progression von 225 Prozent bewirkt Folgendes: "Liegt der Invaliditätsgrad über 25 Prozent, verdoppelt sich die Invaliditätsgrundsumme". Bei einem Invaliditätsgrad von über 50 Prozent verdreifacht sich die Invaliditätsgrundsumme. Ich empfehle eine Progression von 225 bis 350 Prozent.

(Gerhard Schumann)

Wasser ist nicht gleich Wasser – zumindest in der Wohngebäudeversicherung.

Denn ob ein Schaden durch Leitungswasser, Oberflächenwasser oder durch Wasser aus Regenrinnen bzw. daran angeschlossenen Rohren entstanden ist, kann für die Betroffenen einen gewaltigen Unterschied ausmachen. Alarmierend ist dabei vor allem, dass nicht einmal die Absicherung gegen Elementargefahren einen umfassenden Versicherungsschutz gegen die stetig zunehmende Starkregengefahr bietet, wie zahlreiche Urteile zu Ungunsten von Versicherungsnehmern beweisen.

In diesem Beitrag zeige ich Ihnen Beispiele aus der Rechtsprechung auf, die deutlich machen und erklären, wo die Lücken herkömmlicher Wohngebäudeversicherungen bei Regenwasserschäden liegen.

Richtig abgesichert bei Starkregen?

Das gab es auch schon auf den Dautzsch! Stellen Sie sich vor, der Himmel reißt auf und es schüttet wie aus Eimern. Monsunartig fallen innerhalb kürzester Zeit enorme Wassermassen vom Himmel und sorgen am Boden für Überschwemmungen. Schäden durch Starkregen und andere Naturereignisse haben spürbar zugenommen. Besonders in den Sommermonaten haben schwere Unwetter in den vergangenen Jahren für Rekordschäden gesorgt. Glücklicherweise wird das Bewusstsein für das immense Schadenspotenzial von Naturgefahren in der deutschen Bevölkerung immer ausgeprägter. Mittlerweile sind 43 Prozent aller Häuser gegen Elementarschäden versichert.

Doch nicht immer bietet der Tarifbaustein zur Wohngebäudeversicherung ausreichenden Schutz.

Wie können Sie sich besser gegen Starkregenschäden absichern?!

Ganz einfach: Kennen Sie die Vorteile **des K&M-Allgefahrenschutzes**, mit dem eine Aufzählung versicherter Gefahren wie Feuer, Sturm, Hagel oder eben Leitungswasser entfällt. Somit sind grundsätzlich alle Gefahren – auch bislang unbekannt und unbenannt – versichert. Nur was in den Versicherungsbedingungen explizit ausgeschlossen ist, ist nicht versichert. Der

K&M-Allgefahrenschutz unterscheidet somit nicht zwischen Schäden durch Leitungswasser, Abwasser oder Regenwasser, und Sie können trotz eines drohenden Unwetters oder anderer Geschehnisse beruhigt schlafen.

(Gerhard Schumann)

Mitteilungen der DWG

Der Vorstand der DWG gratuliert allen Mitgliedern, die im I./2020 ihren Geburtstag feiern und wünscht ihnen alles Gute.



Termine - Merken Sie sich schon heute vor:

23.04.2020	Mitgliederversammlung
11.03./ 08.04./ 13.05.2020	Vorstandssitzung
12.03./ 09.04./ 14.05.2020	Tanz für Jedermann
16.05.2020	Frühlingsfest
06.06.2020	Busfahrt nach Oederan

Impressum:

Herausgegeben von der DWG

Verantwortlich: Der Vorstand, Ansprechpartnerin: Ingeborg Böhme 0345 5601731

Redaktionsschluss für das II./2020 – 15.05.2020



Mitgliedschaftsantrag

Ich stelle den Antrag auf Mitgliedschaft in der DautzcherWohnGemeinschaft e. V.
ab dem __. __. __. 2020.

Meine persönlichen Daten:

Name, Vorname:

Geburtsdatum: __. __. __. __. __. __.

wohnhaft in:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon:

E-Mail:

Familienstand:

Beruf:

Freiwillige Angaben:

Eheschließung am: __. __. __. __.

Name, Vorname Partner:

Beruf des Partners:

Geburtsdatum: __. __. __. __.

Ich erkläre, dass ich die Satzung der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. anerkenne, diese einhalten werde und die Beitragsverpflichtungen gem. Beitragsordnung erfüllen werde.

Die Überweisung des Mitgliedsbeitrages (derzeit 24.- Euro/Jahr) nehme ich unter Angabe meines vollständigen Namens auf das folgende Konto der DautzcherWohnGemeinschaft e. V. vor:

IBAN: DE35 8005 3762 0389 3145 37

BIC: NOLA DE21 HAL

Ich möchte den Mitgliedsbeitrag abbuchen lassen. Bitte übersenden Sie mir das SEPA-Lastschriftmandat zu. Ich sende Ihnen das unterzeichnete SEPA-Lastschriftmandat innerhalb von 14 Tagen zurück.

Halle, den

.....
Unterschrift Antragsteller*in

Den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag senden Sie bitte an die u. g. Anschrift.

DautzcherWohnGemeinschaft e. V.
Moosweg 5 • 06116 Halle
Tel.: 0345 5605917
E-Mail: kontakt@dautzscher-wg.de
Internet: www.dautzscher-wg.de

Sitz des Vereins (Gerichtsstand): Halle
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal, Nr. VR 4395
Vorstand i. S. d. § 26 BGB:
Heidrun Theuerkorn, Vorsitzende;
Ingeborg Böhme, stellv. Vorsitzende;
Jörg Trienitz; Kassenwart